

Satzung des **Blasorchesters Hövelhof** **im Volksbildungswerk Hövelhof e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr¹

1. Der Verein führt den Namen „Blasorchester Hövelhof im Volksbildungswerk Hövelhof e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hövelhof und wird als Arbeitsgruppe des Volksbildungswerks Hövelhof e.V. geführt. Daher wird eine Eintragung in das Vereinsregister nicht angestrebt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zielsetzung und Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Blasmusik unterschiedlicher Musikrichtungen. Dieses Ziel wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - regelmäßige Übungsabende
 - Förderung der Jugendausbildung
 - Ausrichtung und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen
 - Pflege des sozialen Miteinanders/ Stärkung der sozialen Kompetenz
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

¹ Soweit in der Folge Personen benannt werden, wird zur Vereinfachung auf die weibliche Form verzichtet.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied an.

§ 4 Mitgliedschaft: Beginn und Ende

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern, sofern diese die Satzung nebst deren Ordnungen anerkennen.
2. Aktive Mitglieder sind Musiker des Orchesters und Nichtmusiker, die ein Amt im Vorstand oder in den vom Vorstand bestellten Posten (unter anderem als Noten-, Instrumentenwart) übernehmen, sofern sie dem Verein gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung offiziell beigetreten sind.
3. Passive Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die sich dem Verein verbunden fühlen und den Zweck des Vereins durch ideelle und finanzielle Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung unterstützen.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen hat der Antrag die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsmitteilung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
6. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel ($\frac{3}{4}$) Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
7. Sind Musiker über einen längeren Zeitraum nicht aktiv tätig, führt der Vorstand ein klärendes Gespräch und entscheidet über den Status der aktiven oder passiven Mitgliedschaft.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt, der schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste aufgrund von Verstößen gegen die jeweils gültige Beitragsordnung,
 - d) Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen, die Ziele oder die Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle eines schriftlichen Einspruchs des Betroffenen, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht gem. § 8 dieser Satzung auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Probe- und Unterrichtsstunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig teilzunehmen und die ihnen überlassenen vereinseigenen Gegenstände pfleglich zu behandeln.
4. Die Mitglieder stimmen der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des BDSG zu. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten.
5. Das Mitglied erklärt sich mit dem Mitgliedsantrag mit der Veröffentlichung des Namens und Vornamens durch den Verein einverstanden. Wünscht das Mitglied dies nicht, ist dies dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Gleiches gilt für die Veröffentlichung von Fotos, Videos oder Ähnlichem.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorsitzenden und des Kassenberichts des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Vereinsvorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands im Wahljahr,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entscheidung über Anrufungen bei Mitgliederaufnahme und -ausschlüssen,
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen sind,
 - Beschlussfassung über die Satzung, eine Änderung oder Neufassung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit aber in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand vier (4) Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Spätere Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgt.

§ 8 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Jedes aktive Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht auszuüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
2. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sie können jedoch an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch ein anwesendes Mitglied beantragt und verlangt wird. Die Wahlen des Vorstandes finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Für Wahlen zum Vorstand ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder bei Zweckänderung ist schriftlich einzuholen. Stimmenthaltungen zählen als Nein - Stimmen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Volksbildungswerk Hövelhof e.V. beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) Vorsitzender
 - 2) stellvertretender Vorsitzender
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Schriftführer
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, diese aberkennen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen und auflösen. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Orchestervermögens; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichts
 - Einstellung und Entlassung von Dirigenten und Ausbildern; für alle Dienstverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung des Volksbildungswerkes Hövelhof e.V.
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Auftritts- und Probenmanagement
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person, die insbesondere für das Auftritts- und Probenmanagement verantwortlich ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter, vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die scheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist nur einstimmig möglich.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei (2) vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfung

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei (2) Kassenprüfer für die Dauer von zwei (2) Jahren zu wählen. Ein Kassenprüfer ist in geraden, der andere in ungeraden Jahren zu wählen
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Volksbildungswerk Hövelhof e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare gesetzliche Vorschrift treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
2. Die Satzung des Volksbildungswerkes Hövelhof e.V. hat Vorrang.
3. Diese, der Mitgliederversammlung am 28.02.2009 vorgestellte Satzung, tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 08.01.1999 einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.